

# **BGer 5A\_731/2023 vom 28. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_731\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_731_2023)

FR: TF 5A\_731/2023 du 28 septembre 2023

IT: TF 5A\_731/2023 del 28 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 3. September 2023 erhob der Beschwerdeführer bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft Beschwerde gegen die Existenzminimumsberechnung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 31. August 2023. Mit Eingabe vom 15. September 2023 teilte das Betreibungsamt der Aufsichtsbehörde mit, dass die angefochtene Berechnung durch eine neue vom 13. September 2023 ersetzt worden sei. Mit Entscheid vom 19. September 2023 schrieb die Aufsichtsbehörde das Beschwerdeverfahren 420 23 221 zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 26. September 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist einzig, ob die Aufsichtsbehörde das Beschwerdeverfahren zu Recht als gegenstandslos abgeschrieben hat. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer geht auf die Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit nicht ein. Stattdessen äussert er sich inhaltlich zur Existenzminimumsberechnung und verlangt vom Betreibungsamt, seine Krankenkassenprämie einzuberechnen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Eingabe des Beschwerdeführers ist der Aufsichtsbehörde und dem Betreibungsamt mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.